Jugendschutz-Bestimmungen im Kanton Solothurn: Tabakprodukte, elektronische Zigaretten und Alkohol

Tabakprodukte und elektronische Zigaretten

Gemäss Art. 23 des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz, TabPG; SR 818.32) ist seit dem 1. Oktober 2024 der Verkauf von Tabakprodukten und E-Zigaretten an Minderjährige (unter 18 Jahren) schweizweit verboten.

Definitionen

Kategorie	*Unterkategorien*	*Beschreibung*	*Konsumform*	*Beispiele*
Tabakprodukt	Tabakprodukte zum Rauchen	tabakhaltiges Produkt, das mittels Verbrennungsprozess konsumiert wird	Rauchen	Zigaretten, Zigarren, Tabak zum Selberdrehen, Wasserpfeifentabak
	Pflanzliche Produkte und Tabakprodukte zum Erhitzen sowie Nachfüllmaterial	Gerät, mit dem Emissionen tabakhaltiger oder pflanzlicher Produkte mittels hinzugefügter Energie inhaliert werden können	Inhalieren	Shishas, Tabakpfeifen, Heat-Not-Burn-Zigaretten und Nachfüllmaterial für Geräte (z.B. Tabakkapseln, Tabakstäbchen), CBD-Hanfprodukte
	Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch oder Schnupfen	Nikotinhaltiges Produkt mit oder ohne Tabak	Konsum über Mund- oder Nasenschleimhaut (ohne Rauchen, Inhalieren)	Snus, Nikotinbeutel, Tabakbonbons, Kau- und Lutschtabak, Schnupftabak
	Pflanzliche Rauchprodukte und Produkte (ohne Tabak) für Wasserpfeifen	Pflanzliches Produkt ohne Tabak, das mittels Verbrennungsprozess konsumiert wird und Produkte ohne Tabak für Wasserpfeifen	Rauchen	Hanf mit geringem THC-Gehalt, Kräuterzigaretten, Produkte ohne Tabak für Wasserpfeifen (Steine, Creme, Gel) etc.
Elektronische Zigarette		Gerät, mit dem Emissionen einer tabakfreien Flüssigkeit mit oder ohne Nikotin mittels hinzugefügter Energie inhaliert werden können	Inhalieren	Vapes, E-Shishas, E-Zigarren, Nachfüllmaterial für Geräte (z. B. Liquids, Kartuschen, Behälter)
Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden		Gegenstände, die eine Verbindung mit einem Tabakprodukt eingehen, damit dieses konsumiert werden kann		Pfeife, Wasserpfeife, Zigarettenmundstück, -papier oder -filter

Abgabealter

Die Abgabe von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten an Minderjährige (unter 18 Jahren) ist verboten. Das Verbot gilt für alle Verkaufskanäle (inkl. Automaten und Online-Verkauf).

In der Verkaufsstelle muss sichtbar und gut leserlich auf das Verbot der Abgabe an Minderjährige hingewiesen werden. Das Verkaufspersonal ist bei Zweifeln über das wirkliche Alter der Kundschaft verpflichtet, den amtlichen Ausweis zu kontrollieren. Dazu zählen die Identitätskarte, der Reisepass oder der Fahrausweis. Der Schüler- und Schülerinnenausweis zählt nicht dazu.

Verkaufsförderung

Bundesrecht: **Einschränkungen für Tabakprodukte, elektronische Zigaretten und Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden:**

Die Verkaufsförderung durch unentgeltliche Abgabe oder Abgabe von Geschenken oder Preisen ist verboten. Ausgenommen sind jedoch:

- die Verkaufsförderung, die sich ausschliesslich an die in der Tabakbranche tätigen Personen richtet
- die direkte, persönliche Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos mittels Degustationen und Kundenpromotionen

Sponsoring

Definition: Jede Art von Unterstützung einer Tätigkeit, einer Veranstaltung oder von Personen mit dem Ziel oder der direkten/indirekten Wirkung, um den Konsum von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten sowie den Kauf von Gegenständen zu fördern, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden.

Bundesrecht: Sponsoring ist in folgenden Fällen untersagt:

- für Veranstaltungen in der Schweiz, sofern sie internationalen Charakter haben oder auf ein minderjähriges Publikum abzielen
- für Veranstaltungen oder Tätigkeiten, die von Bund, Kantonen und Gemeinden organisiert werden

weitergehende Sponsoringverbote nach kantonalem Recht:

- an Kultur- und Sportveranstaltungen

Departement des Innern
Gesundheitsamt

KANTON solothurn

Jugendschutz-Bestimmungen im Kanton Solothurn: Tabakprodukte, elektronische Zigaretten und Alkohol

Werbung

Bundesrecht: Einschränkungen für Tabakprodukte, elektronische Zigaretten und Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden:

An Minderjährige gerichtete Werbung ist untersagt. Insbesondere:

- auf Schulmaterial
- auf Spielzeug
- auf Werbegegenständen, die an Minderjährige abgegeben werden
- in Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikationen sowie auf Internetseiten, die für Minderjährige bestimmt sind
- an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Minderjährigen besucht werden

Zusätzlich ist Werbung generell untersagt:

- wenn sie mit preisvergleichenden Angaben oder mit Versprechen von Geschenken betrieben wird (ausgenommen sind ausländische Presseerzeugnisse, die nicht hauptsächlich für den Schweizer Markt bestimmt sind, sowie Werbung, die sich ausschliesslich an die in der Tabakbranche tätigen Personen richtet)
- auf Plakaten auf öffentlichem oder privatem Grund, wenn diese von öffentlichem Grund einsehbar sind (ausgenommen sind Plakate in den Verkaufsstellen)
- in Kinos
- in und an öffentlichen Verkehrsmitteln
- in und an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die öffentlichen Zwecken dienen, und auf ihren Arealen
- auf Sportplätzen sowie an Sportveranstaltungen

Ferner ist Werbung in Radio und Fernsehen verboten

kantonales Recht: weitergehende Werbeeinschränkung für Tabakprodukte (ohne E-Zigaretten):

- auf öffentlichem oder privatem Grund, der vom öffentlichen Grund eingesehen werden kann
- in Kinovorführungen
- an Kultur- und Sportveranstaltungen

Was passiert bei Missachtung?

Das Departement des Innern des Kantons Solothurn bzw. sowohl die Polizei Kanton Solothurn (KAPO) als auch das Gesundheitsamt (GESA) können zur Überprüfung der Einhaltung des Abgabealters entsprechende Testkäufe durchführen oder durchführen lassen.

Bei Missachtung des bundesrechtlichen Abgabeverbots an Minderjährige oder der Vorschriften betreffend die Werbung, Verkaufsförderung und das Sponsoring, kann eine Busse von bis zu Fr. 40'000.- verhängt werden. Bei Verstössen gegen die über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehenden kantonalen Werbe- oder Sponsoringverbote für Tabakwaren gemäss der kantonalen Gesundheitsgesetzgebung, kann eine Busse von bis zu Fr. 100'000.- ausgesprochen werden.

Bei wem können Verstösse gemeldet werden?

Verstösse gegen das Verkaufs-, Werbe- und Sponsoringverbot sowie die Abgabe von Tabakprodukten können beim örtlichen Polizeiposten zur Anzeige gebracht werden.

Gesetzliche Grundlagen und nützliche Unterlagen

- Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten vom 1. Oktober 2021 (Tabakproduktegesetz, TabPG; SR 818.32)
- Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakprodukteverordnung, TabPV; SR 818.321)
- Gesundheitsgesetz des Kantons Solothurn vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11)
- FAQ des Bundesamtes für Gesundheit zur Umsetzung des TabPG

Gesetzliche Regelung Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Stand Okt. 2024)

Am 1. Oktober 2024 ist das neue **Bundesgesetz über Tabakprodukte** und elektronische Zigaretten vom 1. Oktober 2021 (Tabakproduktegesetz, TabPG; SR 818.32) mit der zugehörigen Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten vom 28. August 2024 (Tabakprodukteverordnung, TabPV) in Kraft getreten.

Am 22. Februar 2022 – und somit noch vor Inkrafttreten der beiden Erlasse – haben das Volk und die Kantone die **Volksinitiative «Ja zum Schutz vor Kindern und Jugendlichen vor Tabakwerbung»** angenommen. Demnach soll Tabakwerbung überall dort verboten werden, wo sie Kinder und Jugendliche erreicht. Eine entsprechende Teilrevision des TabPG wird derzeit im Bundesparlament beraten.

Auf kantonaler Ebene hat der Kantonsrat am 11. November 2020 den **Auftrag Susan von Sury (CVP, Feldbrunnen): «Kinder- und Jugendschutz auf E-Zigaretten ausweiten»** für erheblich erklärt und den Regierungsrat beauftragt, E-Zigaretten und vergleichbare Raucherwaren im Kanton Solothurn den gleichen rechtlichen Vorgaben wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren zu unterstellen. Da auf Bundesebene aktuell noch die vorgenannte Teilrevision des TabPG pendent ist und der kantonsrätliche Auftrag möglichst im Einklang mit der revidierten Tabakproduktegesetzgebung erfüllt werden soll, wurde mit der Anpassung der kantonalen Vorschriften zur Tabakprävention, welche in Bezug auf herkömmliche Tabakprodukte teilweise über die bundesrechtlichen Normen hinausgehen, zugewartet.

Version: Oktober 2024

Jugendschutz-Bestimmungen im Kanton Solothurn: Tabakprodukte, elektronische Zigaretten und Alkohol

Alkohol

Abgabealter

Abgabe erlaubt ab 16 Jahren

- Wein
- Bier
- Fruchtwein
- Obstwein

Abgabe erlaubt ab 18 Jahren

- Kernobst-, Spezialitätenbrand, Cognac, Whisky, Wodka, Gin usw.
- Likör, Süsswein, Portwein, Apéritifspirituosen
- Alcopops / neuartige spirituosenhaltige Mischgetränke (z.B. Smirnoff Ice)

Werbeverbote

Werbung für hochprozentigen Alkohol (Spirituosen) gemäss der Alkoholgesetzgebung

Werbung, welche sich nur auf das Produkt und seine Eigenschaft bezieht (produktbezogene Werbung), ist erlaubt (vgl. Art. 42b AlkG).

Genauere Informationen zur Spirituosenwerbung sind dem Werbeleitfaden des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) zu entnehmen (bazg.admin.ch).

Werbung für alkoholische Getränke gemäss der Lebensmittelgesetzgebung

Als alkoholisches Getränk gilt jedes Getränk mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von über 0,5 Volumenprozent.

Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist verboten. Insbesondere:

- an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
- in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
- auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
- auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.

Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten, oder entsprechend aufgemacht sein.

Was passiert bei Missachtung?

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) überprüft regelmässig die Einhaltung der Werbebeschränkungen von hochprozentigem Alkohol. Bei Missachtung können Bussen bis zu 40'000 Franken verfügt werden.

Das Departement des Innern des Kantons Solothurn bzw. sowohl die Polizei Kanton Solothurn (KAPO) als auch das Gesundheitsamt (GESA) können entsprechende Testkäufe durchführen oder durchführen lassen.

Bei Missachtung der Verkaufs- und Werbeverbote für Alkohol kann eine Busse von bis zu 40'000 Franken verhängt werden.

Bei wem können Verstösse gemeldet werden?

Verstösse gegen das Werbeverbot von hochprozentigem Alkohol (Spirituosen) können beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Bereich Alkohol, alkohol@bazg.admin.ch, bazg.admin.ch, gemeldet werden. Damit dem Verstoss nachgegangen werden kann, werden jeweils Beweismittel benötigt (Foto usw.).

Verstösse gegen die Verkaufs- und Werbeverbote von alkoholischen Getränken können beim örtlichen Polizeiposten zur Anzeige gebracht werden.

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680)
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16. Dezember 2016 (LGV; SR 817.02)
- Wirtschafts- und Arbeitsgesetz des Kantons Solothurn vom 8. März 2015 (WAG; BGS 940.11)

Kontaktstellen

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)
Bereich Alkohol
Route de la Mandchourie 25
2800 Delémont
058 462 65 00
alkohol@bazg.admin.ch
bazg.admin.ch

Departement des Innern
Ambassadorenhof
Riedholzplatz 3
4509 Solothurn
032 627 93 61
inneres@ddi.so.ch
ddi.so.ch